

I N H A L T

Nr.		Seite
39.	7. IV. 78 V ZR 141/75	Zur Frage der Neubemessung des Kaufpreises auf Grund einer Wertanpassungsklausel im Fall eines Ankaufsrechts für ein gewerblich genutztes Grundstück. 276
40.	24. IV. 78 II ZR 172/76	Die das Management bildenden Initiatoren und Gründer einer Publikums-KG haften den beitretenden Kommanditisten im Regelfalle aus Verschulden bei Vertragsschluß für die Vollständigkeit und Richtigkeit der mit ihrem Wissen und Willen in Verkehr gebrachten Werbeprospekte. 284
41.	5. V. 78 V ZR 193/76	Benötigt die öffentliche Hand zur Verbreiterung einer Straße ein Privatgrundstück und verkauft der Eigentümer es ihr, um der förmlichen Enteignung zu entgehen, so trägt die öffentliche Hand das Risiko, daß infolge einer Planungsänderung der Verwendungszweck entfällt. . . . 293
42.	10. V. 78 VIII ZR 32/77	Im Konkurs einer Kapitalgesellschaft können auch Rechtshandlungen einer von ihr übernommenen und damit erloschenen Personenhandels-gesellschaft angefochten werden. Vermögenswerte, die so zur Masse kommen, bilden eine Sondermasse. 296
43.	10. V. 78 VIII ZR 166/77	Zur Frage der Haftung der Factoring-Bank unter dem Gesichtspunkt der Vermögensübernahme im Rahmen eines unechten Factoring. 306
44.	11. V. 78 VII ZR 55/77	Bevorzugt der Sachwalter vor Beendigung der Liquidation einzelne Vergleichsgläubiger, ohne daß die besonderen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 VerglO vorgelegen haben, so kann seine die Quote der anderen Gläubiger übersteigende Leistung als ungerechtfertigte Bereicherung zur Liquidationsmasse zurückverlangt werden. . . . 309

Nr.		Seite
45.	18. V. 78 VII ZB 30/76	Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist jedenfalls in den sogenannten echten Streitsachen die unselbständige Anschlußbeschwerde zulässig. 314
46.	22. V. 78 III ZR 13/76	Ansprüche eines Darlehensgebers entsprechend § 2 AbzG verjähren nach den Vorschriften, die für Ansprüche des Abzahlungsverkäufers aus § 2 AbzG gelten. 322
47.	1. VI. 78 III ZR 158/75	Wird für Zwecke einer öffentlichen Verkehrseinrichtung ein Recht zur Grundstücksnutzung (hier: Pachtrecht) enteignet, auf Grund dessen ein Bergbautreibender auf dem Grundstück eine oberirdische oder bis an die Erdoberfläche reichende Anlage unterhält, so steht einem nach allgemeinen Vorschriften begründeten Anspruch auf Enteignungsentschädigung für den Verlust der Anlage § 154 ABG nicht entgegen. . . . 329

Bienvenue

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

71. BAND



1978

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN